

Allgemeine Geschäftsbedingungen der XYLO-Wolf GmbH

1. Geltungsbereich, Abweichende Bedingungen, Künftige Geschäfte, Vorrangige Vereinbarungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Angebote und Annahmeerklärungen, Verträge sowie Lieferungen und Leistungen der XYLO-Wolf GmbH (nachfolgend „**XYLO-Wolf**“).
- 1.2 Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt XYLO-Wolf nicht an, es sei denn, XYLO-Wolf hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3 Die AGB gelten im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und abweichende Angaben in den Angeboten/Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Schrift-/Textform, Angebot und Vertragsschluss, Produktunterlagen/Angaben

- 2.1 Alle Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet oder vereinbart, sind die Angebote von XYLO-Wolf verbindlich. Sofern nicht anders angegeben, ist XYLO-Wolf an ihre Angebote vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.3 Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Farbtöne, Maßangaben in Produktblättern, etc., sind so genau wie möglich ausgeführt, geben jedoch nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Preise, Preisanpassung, Mindestbestellwert, Bearbeitungspauschale

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise von XYLO-Wolf zzgl. Verpackung, Versand-/Transportkosten sowie zzgl. gesetzlicher MwSt.

- 3.2 Der Mindestbestellwert beträgt EUR 75,00 netto. Bei Kleinstaufträgen bis zu einem Nettowarenwert von EUR 150,00 berechnet XYLO-Wolf eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 32,50 zzgl. gesetzlicher MwSt.
- 4. Zahlungsbedingungen, Zahlung, Vorkasse/Sicherheit, Anzahlung, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Aufrechnung / Zurückbehaltung**
- 4.1 Soweit nichts anderes angegeben oder vereinbart, sind Rechnungen nach Lieferung bzw. Abnahme und Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.
- 4.2 Warenlieferungen an Kunden außerhalb Deutschlands und Österreich erfolgen nur gegen Vorkasse oder eine anderweitige Zahlungssicherheit (z.B. Akkreditiv).
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist bei Sonderbestellungen (kundenindividueller Fertigung) oder Sonderanfertigungen bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 50 % des Auftragswertes zzgl. gesetzlicher MwSt. fällig.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug ist XYLO-Wolf berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugschuld in Höhe von EUR 40,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich XYLO-Wolf vor.
- 4.5 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von XYLO-Wolf auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann XYLO-Wolf die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. XYLO-Wolf kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. XYLO-Wolf ist nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung, Liefertermine/Lieferfristen, Teillieferungen, Höhere Gewalt, Lieferverzug, Selbstbelieferung

- 5.1 Sofern von XYLO-Wolf nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, es sei denn, der Kunde ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Eingang der vom Kunden zu erbringenden Leistung bei XYLO-Wolf. Ferner beginnen Lieferfristen erst, wenn alle Voraussetzungen für die Vertragsausführung vorliegen, insbesondere sämtliche Einzelheiten der Ausführung geklärt sind. Fristgerechte Lieferung setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus.
- 5.2 Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.3 In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, behördliche Maßnahmen etc., die XYLO-Wolf ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder zur vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine – auch während des Verzuges – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist XYLO-Wolf insoweit von ihrer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nur dann zurücktreten, wenn er XYLO-Wolf zuvor eine Frist zur Nachlieferung von mindestens vier Wochen gesetzt hat.
- 5.5 Im Falle des Lieferverzuges haftet XYLO-Wolf unbegrenzt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 5% des vereinbarten Preises für denjenigen Teil der Ware, mit deren Lieferung sich XYLO-Wolf in Verzug befindet.
- 5.6 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät XYLO-Wolf gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, es sei denn, XYLO-Wolf hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von XYLO-Wolf nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist XYLO-Wolf zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden; die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Verzögert sich die Versendung der Ware aus von XYLO-Wolf nicht zu vertretenden Gründen oder nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

7. Entwürfe und Schutzrechte

- 7.1 Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die von XYLO-Wolf erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, sowie die von XYLO-Wolf erstellten Reinzeichnungen, Filme und Modelle bleiben auch nach Bezahlung Eigentum von XYLO-Wolf. Auch evtl. Schutz- und Urheberrechte verbleiben bei XYLO-Wolf. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von XYLO-Wolf dürfen sie weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung genutzt werden.
- 7.2 Der Kunde gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorgaben keine bestehenden Rechte Dritter verletzen. Eine diesbezügliche Untersuchungspflicht obliegt XYLO-Wolf nicht. Im Falle einer Inanspruchnahme von XYLO-Wolf durch Dritte wegen der Verletzung eines Schutzrechtes stellt der Kunde XYLO-Wolf von sämtlichen, sich hieraus ergebenden Zahlungspflichten frei.

8. Mängelrüge, Mängelhaftung

- 8.1 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, hat er die Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse (z.B. Grafiken, Konstruktionszeichnungen, Beschriftungslisten für Schildeinlagen, Muster etc.) unverzüglich nach Ablieferung der Ware zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind XYLO-Wolf unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Ablieferung anzuzeigen. Versteckte Mängel sind XYLO-Wolf ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.

Ist der Kunde nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, hat er offensichtliche Mängel spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzuzeigen; bei Fristversäumung ist für diese Mängel jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen.

- 8.2 Zeigt der Kunde einen Mangel gemäß Ziffer 8.1 fristgerecht an, hat er nach Wahl von XYLO-Wolf einen Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) bzw. bei Werkverträgen die unentgeltliche Herstellung eines neuen Werkes. Dies gilt nicht bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie wenn der Mangel arglistig verschwiegen worden ist.
- 8.3 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt XYLO-Wolf, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn XYLO-Wolf ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 8.4 Wenn und soweit Mängel ihre Ursache in einer vom Kunden gelieferten Druckdatei haben oder durch normale Abnutzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Bedienung entstanden oder auf Anordnungen des Kunden zurückzuführen sind, haftet XYLO-Wolf nicht.
- 8.7 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware beim Kunden oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 8.8 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von XYLO-Wolf nicht nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- 8.9 Die Bestimmungen dieser Ziffer 8 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die XYLO-Wolf arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst werden, unberührt.
- 8.10 Für den Fall, dass XYLO-Wolf die Ware im Einzelfall aufgrund entsprechender Vereinbarung installiert, dass eine Abnahme durch den Kunden ausdrücklich vereinbart ist oder dass ein Werkvertrag vorliegt, gilt ergänzend Folgendes:
- a) Unmittelbar nach Abschluss der Installations- und Inbetriebnahmearbeiten findet die Abnahme der Ware statt.
 - b) Das Ergebnis der Abnahme wird unmittelbar nach Abschluss des Abnahmetests in einem Protokoll niedergelegt und von beiden Parteien unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des Protokolls ist die Leistung abgenommen.

- c) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kunde die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern darf. Sind einzelne Teilleistungen mangelhaft, so findet - soweit technisch möglich - eine Teilabnahme der übrigen Leistungen statt.
- d) Für den Fall, dass trotz einer rechtzeitigen Unterrichtung des Kunden einschließlich des Hinweises auf die Konsequenzen seiner Nichtteilnahme an einer Abnahme und trotz der bestehenden Bereitschaft von XYLO-Wolf zur Abnahme eine Abnahme aus Gründen, die XYLO-Wolf nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommt, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen ab dem von XYLO-Wolf vorgesehenen Termin als vollzogen. Ungeachtet des Vorstehenden gilt die Abnahme in jedem Fall mit dem Zeitpunkt der bestimmungsgemäßen Nutzung der Ware durch den Kunden als erfolgt.

9. Haftung

- 9.1 Für etwaige Schäden haftet XYLO-Wolf unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), beschränkt sich die Haftung von XYLO-Wolf auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden.
- 9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet XYLO-Wolf nicht.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 9.4 Soweit die Haftung von XYLO-Wolf ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von XYLO-Wolf.
- 9.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer 9 die Haftung von XYLO-Wolf beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und sonstiger Forderungen, welche XYLO-Wolf gegen den Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwirbt, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von XYLO-Wolf.
- 10.2 Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche XYLO-Wolf gegen den Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) als Vorbehaltsware Eigentum von XYLO-Wolf. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von XYLO-Wolf.
- 10.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Das Recht zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange XYLO-Wolf Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist XYLO-Wolf bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Kunde tritt schon jetzt alle ihm aus Verarbeitung und Weiterveräußerung der Ware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an XYLO-Wolf ab; XYLO-Wolf nimmt diese Abtretung an.
- 10.4 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. XYLO-Wolf darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. XYLO-Wolf ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, wird jedoch die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 10.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und ist XYLO-Wolf deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, hat der Kunde XYLO-Wolf auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt von XYLO-Wolf stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen auszuhändigen. Der Kunde ist auf Anforderung verpflichtet und XYLO-Wolf ist berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.
- 10.6 Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Kunde XYLO-Wolf unverzüglich zu unterrichten, alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von XYLO-Wolf erforderlich sind, und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von XYLO-Wolf hinzuweisen.

- 10.7 Stellt der Kunde nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen von XYLO-Wolf zur Herausgabe der noch im Eigentum von XYLO-Wolf stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist XYLO-Wolf bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 10.8 XYLO-Wolf ist auf Verlangen des Kunden nach Wahl von XYLO-Wolf zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten XYLO-Wolf eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt.

11. Rücktritt vom Kaufvertrag

Kommt es zum Vertragsrücktritt durch XYLO-Wolf aus wichtigem Grund oder tritt der Kunde vom Vertrag zurück, ohne dass ein wichtiger Grund ihn hierzu berechtigt, so steht XYLO-Wolf die vereinbarte Vergütung für den Auftrag abzüglich ersparter Aufwendungen zu. Hat XYLO-Wolf mit der Herstellung des Auftrages noch nicht begonnen, so steht ihr in diesem Fall eine Pauschale in Höhe von 30 % der Nettovertragssumme zu.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Teilunwirksamkeit

- 12.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftssitz von XYLO-Wolf.
- 12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München, sofern der Kunde Kaufmann ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. XYLO-Wolf ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 12.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.